

§ 58 AVG Inhalt und Form der Bescheide

AVG - Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
2. (2) Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.
3. (3) Im übrigen gilt auch für Bescheide § 18 Abs. 4.

In Kraft seit 01.02.1991 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at